

Grundsätze der Schülerbeförderung

Rechtsgrundlagen: § 97 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) und Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung -SchfkVO-) vom 16.04.2005

Grundsätze: Der Schulträger hat keine Beförderungspflicht, sondern nur eine Kostenerstattungspflicht.

Für die Übernahme von Schülerfahrkosten gilt das Schulträgerprinzip, nicht das Wohnsitzprinzip, d.h., die Schulträger zahlen die notwendigen Fahrkosten für die Schüler, die ihre Schule besuchen und nicht die Gemeinde, wo der Schüler wohnt.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Länge des Schulweges:- länger als **2,0 km** für **Primarstufe und Schulkindergarten**
 - länger als **3,5 km** für **Sekundarstufe I**
 - länger als **5,0 km** für **Sekundarstufe II**

Grundsatz: Schulweg ist der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

oder

- nicht nur vorübergehend (mehr als 8 Wochen)
 - aus **gesundheitlichen Gründen** oder
 - wegen einer **geistigen Behinderung** oder
 - einer **körperlichen Behinderung**

ein Verkehrsmittel benutzt werden muss (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung)

oder

- **besonders gefährlicher Schulweg oder für Schüler ungeeigneter Schulweg**

Rechtsprechung: „besonders gefährlicher Schulweg liegt vor, wenn der betreffende Schüler (z.B. aufgrund seines Alters und seines Geschlechts) zu einem risikobelasteten Personenkreis gehört und wenn er sich auf seinem Schulweg in einer schutzlosen Situation befindet, insbesondere weil nach örtlichen Verhältnissen eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht gewährleistet ist“;

„ es müssen die normalen Gefahren des großstädtischen Straßenverkehrs weit überschritten sein, deren Meisterung jedem Kind bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechtem Verhalten abzuverlangen ist. Sonst müssten heutzutage für fast alle Schulwege (auch in Ballungsgebieten) Schülerfahrkosten übernommen werden“.
- **verkehrsreiche Straße**

Rechtsprechung: „ab 700 Kfz/Stunde verkehrsreich“

Wirtschaftlichste Beförderung:

Grundsatz: Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang und über die wirtschaftlichste Beförderung (für den Schulträger geringste Kosten und für den Schüler zumutbar). Öffentliche Verkehrsmittel haben grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel ist zumutbar.

- **Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Hierzu gehören der Linienverkehr nach § 42 und § 43 Personenbeförderungsgesetz

(Definition: Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können sowie Zusatzwagen zur Beförderung von Schülern). In Abgrenzung zum Schülerspezialverkehr erfolgt die Organisation und Durchführung eigenverantwortlich von den Verkehrsbetrieben.

Zumutbarkeitsgrenzen für Fahrschüler:

nicht zumutbar:

- wenn der Fußweg von der Wohnung zur Haltestelle und Haltestelle zur Schule insgesamt länger als
 - 1,0 km für **Primarstufe und Schulkindergarten**
 - 2,0 km für **Sekundarstufe I und II**

oder

- wenn die Dauer der Hin- und Rückfahrt insgesamt länger als
 - 1,0 Std. für **Primarstufe und Schulkindergarten**
 - 3,0 Std. für **Sekundarstufe I und II** oder wenn der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss

oder

- wenn **regelmäßige Wartezeiten** in der Schule vor und nach dem Unterricht insgesamt länger als
 - 45 Minuten in der **Primarstufe und im Schulkindergarten**
 - 60 - 120 Minuten in der **Sekundarstufe I und II**

- **Beförderung im Schülerspezialverkehr**

Vom Schulträger veranlasst, erfolgt durch vom Schulträger angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge. Hierunter fallen Busse, Taxen, Mietwagen, sofern sie im Auftrag des Schulträgers fahren. Die Zumutbarkeitsgrenzen gelten wie bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- **Beförderung mit Privatfahrzeugen**

Nur in sehr begrenztem Umfang kostenübernahmefähig, und nur dann, wenn Linienverkehr oder Schülerspezialverkehr nicht vorhanden oder wenn die Beförderung im Linienverkehr oder im Spezialverkehr nicht zumutbar ist und nur durch die Benutzung eines Privatfahrzeuges der Schulbesuch gewährleistet ist. Eigene Fahrzeuge: Pkw, Krad, Moped, Mofa, Fahrrad. Wegstreckenentschädigung: Pkw 0,13 €; sonstiges Kfz 0,05 €; Fahrrad 0,03 € je Kilometer Schulweg (Höchstbetrag je Kalendermonat 100 €).

Informationen und Erläuterungen zu den nachfolgenden Fahrplänen

I. Linienbusse in der Sekundarstufe I und II

Alle Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Janusz-Korczak-Förderschule in Lindlar erhalten ein SchülerTicket in Form einer Chipkarte.

Das SchülerTicket ist für alle Schülerinnen und Schüler der Lindlarer weiterführenden Schulen **kostenlos**, da die Gemeinde Lindlar sämtliche Kosten übernimmt.



Das SchülerTicket

- ist ein Ticket für Schule **und** Freizeit
- gilt rund um die Uhr im gesamten Gebiet des VRS Verkehrsverbund Rhein-Sieg
- ist 365 Tage im Jahr ohne Einschränkung nutzbar
- ersetzt das bisherige Schülerjahresticket

Das Angebot der Gemeinde Lindlar, das SchülerTicket allen Schülern der weiterführenden Schulen kostenlos anzubieten, basiert auf einem mit dem VRS-Partnerunternehmen geschlossenen Vertrag. Sollte dieser Vertrag nicht verlängert werden, behält sich die Gemeinde Lindlar den Widerruf der Kostenübernahme vor.

Informationen der OVAG

Die Chipkarte wird von der OVAG (Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG in Gummersbach) erstellt und bleibt deren Eigentum als ausgebende Stelle.

Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es gilt als Fahrberechtigung für alle zuschlagsfreien Busse und Bahnen im gesamten VRS-Gebiet, ohne zeitliche Einschränkung. Das Ticket ist personengebunden und wird nur mit einem Schülerschein anerkannt, ersatzweise eine Aufnahmebescheinigung der Schule und ein amtlicher Lichtbildausweis.

Eine missbräuchliche Nutzung, z. B. Weitergabe des Tickets an Dritte, ist ausdrücklich untersagt und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wenn Ihr Kind die Schule verlässt, führt dies zum sofortigen Widerruf der Kostenübernahme und zur Rückgabepflichtung.

Die Karten enthalten einen elektronischen Chip und sollten deshalb pfleglich behandelt werden, z.B. nicht knicken oder an elektromagnetischen Stellen vorbeiführen.

Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte ist die OVAG unmittelbar zu verständigen. Innerhalb von 12 Monaten werden für die erste Ersatzkarte grundsätzlich 10 €, für jede weitere Ersatzkarte 20 € erhoben. Gesperrte Chipkarten dürfen nicht weiterbenutzt werden, sondern sind bei der OVAG abzugeben. Werden im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle gesperrte oder zerstörte Chipkarten ermittelt, können weitere Kosten entstehen. Ersatzausweise können nur bei folgender Adresse beantragt werden:

OVAG, Kölner Str. 237, 51645 Gummersbach,
Tel.: 02261/92600, www.ovaginfo.de

II. Schulbusse (Zubringer) zu den Linienhaltestellen

Die aufgeführten Schulbusse (Z 11 bis Z 51) befördern morgens die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I/II und der Janusz-Korczak-Schule von der Schulbushaltestelle des Wohnortes zu den jeweils aufgeführten Linienhaltestellen. Lediglich die Schülerinnen und Schüler aus den Wohnbereichen Hausgrund, Holz, Stolzenbach und Berg werden morgens direkt zu den Schulzentren befördert. Nach Schulschluss ist der Heimweg von der Linienhaltestelle bzw. für die Schülerinnen und Schüler aus dem Wohnbereich Holz von der Schule bis zur Wohnung selbst zu organisieren; hier wird bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen (Überschreitung der zumutbaren Länge des Schulweges und/oder besonders gefährlicher Schulweg) auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung gezahlt. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulsekretariaten erhältlich.

I. Linienbusse in den Grundschulen

In der Primarstufe (Grundschüler) werden die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Frielingsdorf aus dem Wohnbereich Fenke/Kuhlbach (Fußweg über 2,0 km) und der Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-Ost aus dem Wohnbereich Remshagen im Linienverkehr befördert.

Mit Beginn des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein PrimaTicket. als Chipkarte durch die Schule ausgehändigt.

Das PrimaTicket auf Chipkarte gilt **ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten zwischen Wohnort und Schule**, und zwar montags - freitags bis spätestens 18.00 Uhr, samstags bis spätestens 15.00 Uhr.

Für lehrplanmäßige Schulfahrten über die genannte Geltungsdauer hinaus ist ein Nachweis der Schule zwingend erforderlich.

An Sonn- und Feiertagen und während der für Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferien haben PrimaTickets keine Gültigkeit.

Bei Wohnortwechsel bitte rechtzeitig vorher das Schulsekretariat informieren, damit ein Chipkartentausch vorbereitet werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler, die keine Fahrkarte über den Fachbereich Schulen zur Verfügung gestellt bekommen, jedoch mit dem Linienbus zur Grundschule fahren möchten, haben die Möglichkeit, direkt bei der OVAG, Kölner Strasse 237, 51645 Gummersbach-Niederseßmar ein entsprechendes Ticket zu erwerben. Auskünfte erteilt die OVAG unter der Telefonnummer 02261/92600.

Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte wird auf die „Informationen der OVAG“, siehe Punkt I. verwiesen.

II. Schulbusse in den Grundschulen

Alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, mit Ausnahme derjenigen, die im Linienverkehr befördert werden (s. Punkt I), werden im Schülerspezialverkehr (Schulbusse) zur Schule und zurück befördert. Die Kinder erhalten hierfür einen entsprechenden Fahrausweis. Der Fahrplan ist so gestaltet, dass möglichst die Kinder, die

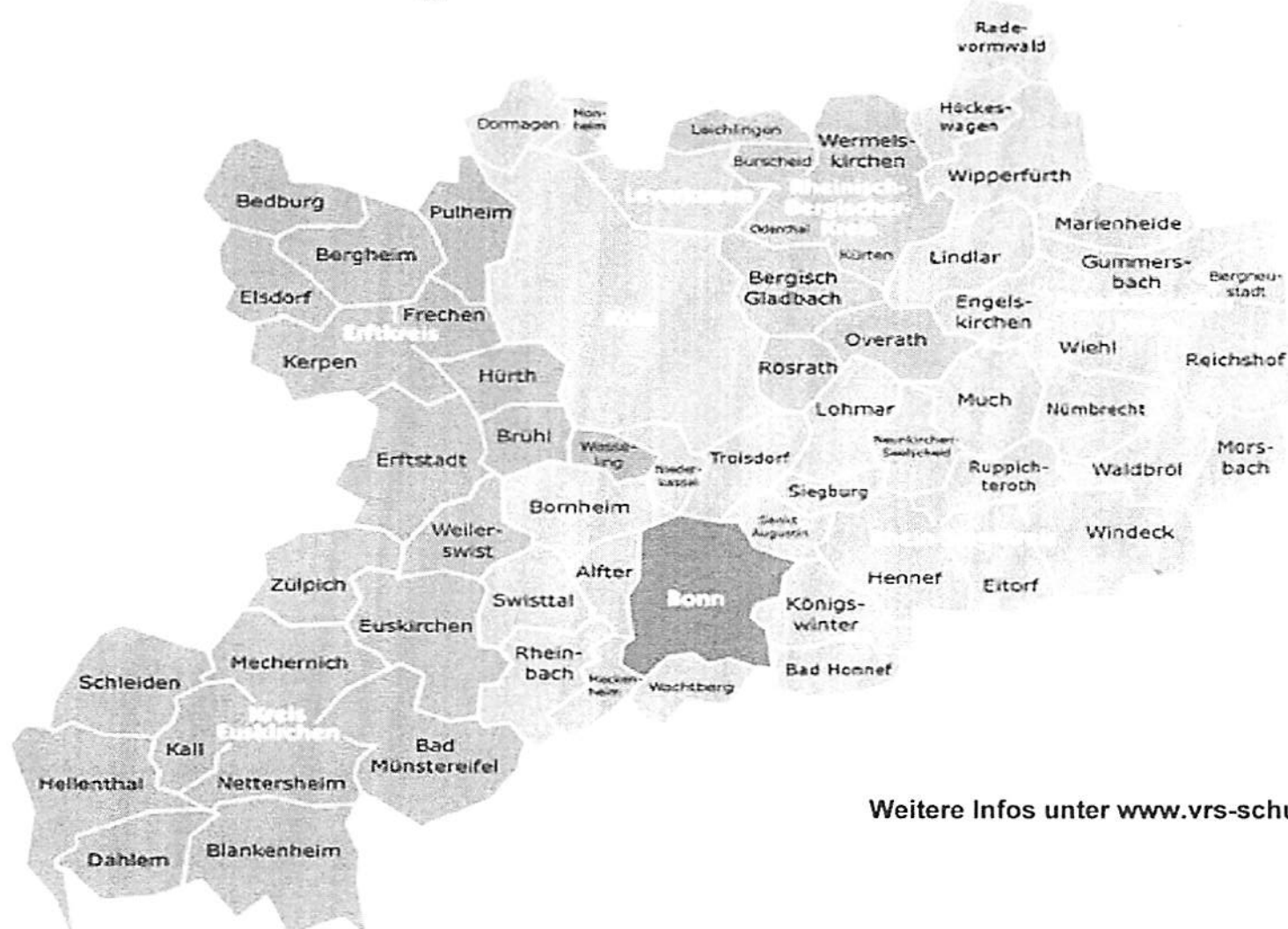
morgens zuerst mit dem Schulbus abgeholt werden, mittags auch zuerst heimgefahren werden. Später fahrende Kinder haben die Möglichkeit, im Schulgebäude zu warten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich mittags die Ankunftszeiten an den Haltestellen noch geringfügig (ca. 5-10 Minuten) verändern können, da zu Schuljahresbeginn noch nicht abgesehen werden kann, ob immer alle Haltestellen auch tatsächlich angefahren werden müssen.

Im Fahrplan sind die einzelnen Linien mit verschiedenen Symbolen gekennzeichnet. Diese Symbole sind auch hinter der Frontscheibe des Busses angebracht. Die Eltern werden gebeten, ihrem Kind das für seine Linie maßgebliche Symbol einzuprägen, damit das Kind auch in den richtigen Bus einsteigt.

Die Abfahrzeiten und Haltestellen sind den nachfolgenden Fahrplänen zu entnehmen!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es immer wieder zum Schuljahresbeginn (bis zu den Herbstferien) zu kleineren Problemen bei der Umsetzung der Fahrpläne kommt und bitten hierfür um Ihr Verständnis. Wir sind jedoch bemüht, die Missstände möglichst kurzfristig auszuräumen.

Geltungsbereich des SchülerTickets



Weitere Infos unter www.vrs-schuelerticket.de